



Beitragsordnung des Deutschen Ärztinnenbundes e.V.

§ 1. Die Höhe des Jahresbeitrags

- 1.1. Der Jahresbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder (Ärztinnen und Zahnärztinnen) 140,00 €. Nach bestandenen 3. Staatsexamen wird Mitgliedern des DÄB ein beitragsfreies Jahr gewährt.
- 1.2. Seit 2016 ist die Mitgliedschaft für Studentinnen der Human- und Zahnmedizin beitragsfrei.
- 1.3. Von der MV ernannte Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen sind beitragsfrei.
- 1.4. Mitglieder über 80 Jahre werden auf Antrag vom Bundesvorstand von der Beitragszahlung freigestellt.
- 1.5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand auf Antrag einer abweichenden Regelung zustimmen.

§ 2. Beiträge

- 2.2 Die Jahresbeiträge bei Neueintritten werden durch Bankeinzugs-Ermächtigung bis zum 28. Februar des Kalenderjahres abgebucht.
- 2.3 Bei Eintritt bis zum 30.6. ist der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig. Bei Eintritt nach dem 1.7. ist der hälftige Jahresbeitrag fällig.

§ 3. Einstufung

Verändern sich für ein Mitglied die Merkmale zur Einstufung in die Beitragsgruppe, hat es dies dem DÄB anzuzeigen. Die Einstufung in die neue Beitragsgruppe erfolgt bei der nächsten Abbuchung.

§ 4. Meldepflicht

Hat ein Mitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung verhindert, wird es nachträglich und rückwirkend veranlagt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.09.2011 gemäß § 8, Abs. 8 und §4, Abs. 3 der Satzung in der Fassung vom 24.09.11 beschlossen und tritt am 01.01.2012 in Kraft. Änderung §1, 1.1 lt. Beschluss bei MV am 23.10.21/30.9.2023/27.09.2025.